

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 28. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2023)

zum Thema:

Rechte der Beschäftigten von Lieferdiensten

und **Antwort** vom 06. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Grüne)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 193
vom 28.03.2023
über Rechte der Beschäftigten von Lieferdiensten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 537 zum Thema: „Erkenntnisse des Senats zu Lieferdiensten“ und die Antwort des Senats vom 26. Januar 2023 frage ich den Senat:

1. In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren Bußgelder gegen Lieferdienst-Unternehmen aufgrund von Verstößen gegen arbeitsrechtliche Regelungen verhängt? Bitte geben Sie für jeden Fall jeweils die Höhe des Bußgelds und den Grund des Verstoßes an.

Zu 1.: Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) hat im Jahr 2021 gegen ein Unternehmen ein Bußgeld von 12.640 € wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz verhängt. 2022 gab es gegenüber einem anderen Unternehmen wiederum wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz ein Bußgeld in Höhe von 5.670 €. In einem dritten Vorgang wurden wegen Verstößen gegen die Arbeitsstättenverordnung 1.500 € festgesetzt.

2. In welchem Umfang sind derzeit noch weitere Bußgeldverfahren anhängig?

Zu 2.: Beim LAGetSi sind derzeit keine weiteren Bußgeldverfahren anhängig.

3. In welchen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren schriftliche und mündliche Anordnungen ohne Festsetzung eines Bußgeldes erlassen?

Zu 3.: Es ist zwischen einem Ordnungswidrigkeitenverfahren und einem Verwaltungsverfahren zu unterscheiden. Bußgelder werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet, Anordnungen als Verwaltungsakt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen.

Das LAGetSi hat bei Kontrollen von Lieferdiensten in den letzten fünf Jahren in einzelnen Betrieben Mängel bei der Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen festgestellt, zu deren Beseitigung in zwei Fällen schriftliche Anordnungen getroffen wurden. Inhaltlich ging es dabei um die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes (Gefährdungsbeurteilung), der Arbeitsstättenverordnung (Pausenräume, Fluchtwege), der Betriebssicherheitsverordnung (Arbeitsmittel) und des Arbeitszeitgesetzes (Maximale Arbeitszeit, Ruhepausen, Sonn- und Feiertagsarbeit).

4. Wie viele Arbeitsunfälle wurde von den Lieferdienst-Unternehmen, die bei der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik versichert sind, für Versicherte mit Wohnsitz in Berlin von 2017 bis 2022 pro Jahr gemeldet?

Zu 4.: Die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) hat für den angefragten Zeitraum folgende Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle von Versicherten mit Wohnsitz in Berlin mitgeteilt:

2017: 50

2018: 52

2019: 57

2020: 98

2021: 525

2022: 596

Die BGHW weist darauf hin, dass die Anzahl der Lieferdienste seit 2017 und insbesondere in den Jahren der Pandemie deutlich gestiegen ist.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle umfasst Betriebswegeunfälle, echte Wegeunfälle (Weg von der Wohnung zur Arbeit) und übrige Arbeitsunfälle.

Eine qualitative Auswertung hinsichtlich der Verteilung der Unfallarten und der Unfallursachen liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

5. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund seiner Erkenntnisse allgemein den Zustand von Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei Berliner Lieferdiensten, auch im Vergleich zu anderen Branchen?

Zu 5.: Auf Grund der Schwerpunktkontrollen des LAGetSi bei Lieferdiensten konnten in den letzten Jahren Mängel beseitigt werden, die Einfluss auf die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten in den überprüften Betrieben hatten.

Die Kontrollen konnten mangels ausreichender personeller Erhebungs- und Kontrollressourcen immer nur stichprobenhaft erfolgen, weswegen ein Vergleich des Zustandes von Arbeitsschutz und Unfallverhütung mit anderen Branchen zu spekulativ und von Zufälligkeiten geprägt wäre.

6. Inwieweit hält der Senat es für erforderlich, die Kontrolldichte zu erhöhen, um den Anforderungen des Arbeitsschutzes und den Interessen der Beschäftigten Rechnung zu tragen?

7. Wie hoch muss nach Auffassung des Senats die Kontrolldichte sein und über welche - auch zusätzlichen - Ressourcen muss das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi) verfügen, um den betrieblichen Arbeitsschutz bei Lieferdiensten zu gewährleisten?

Zu 6. und 7.: Jede Arbeitgeberin/ jeder Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, Gefährdungen für die Beschäftigten im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen, diese umzusetzen und zu dokumentieren. Eine erhöhte Kontrolldichte steigert den Zielerreichungsgrad für die Herstellung rechtskonformer Zustände in den Betrieben. Aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes ist das Land Berlin verpflichtet, mit national standardisierten Prüfprogrammen ab 2026 jährlich 5 % der Berliner Betriebe auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu kontrollieren.

Mit der laufenden Stellenbesetzungsoffensive und einem ambitionierten Schulungsprogramm für künftige Arbeitsschutzaufsichtsdienstkräfte werden derzeit – bei ungeminderter Antragslast und bei unverändert laufenden nationalen Kontrollprogrammen und regionalen branchenbezogenen Schwerpunktkontrollen – mit großen Kraftanstrengungen im LAGeSi die Weichen für eine zukünftig stark erhöhte Kontrolldichte in der Berliner Arbeitsschutzaufsicht gelegt.

8. Welche Zusammenhänge sieht der Senat zwischen der arbeitsschutzrechtlichen Situation und der Behinderung der betrieblichen Mitbestimmung bei Lieferdiensten und welche Konsequenzen zieht er aus seinen Erkenntnissen?

Zu 8.: Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften gelten für jede Arbeitgeberin/ jeden Arbeitgeber unabhängig davon, ob eine betriebliche Mitbestimmung vorhanden ist oder nicht. Im Zusammenhang mit der Fragestellung wird auf die Antwort des Senats vom 24.01.2022 zu Frage 10 der Schriftlichen Anfrage 19/10 464 vom 20.12.2021 verwiesen.

Berlin, den 06. April 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales